

Allgemeiner Hinweis:

Das vorliegende Dokument ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel

Für jedes Objekt ist durch den Betreiber, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, je nach rechtlichem Erfordernis, eine objektspezifische Brandschutzordnung zu erstellen.

Die Brandschutz Akademie NRW hat für Ihr Objekt die nachfolgende Brandschutzordnung in den Teilen A und B erstellt. Der Teil A ist in Ihrem Objekt im Eingang und im Gemeinschaftsbereich auszuhängen. Der Teil B ist den Gästen der Unterkunft bereit zu stellen.



Sascha Kuczil-Gutsche (Brandschutzbeauftragter)

Erfstadt, 17.12.2021

Brandschutzordnung

**Objekt Hochthürmer
Eifeldomstr. 43
53902 Bad Münstereifel**

Verantwortliche Person für den Standort:

FHR Bad Münstereifel
Schleidtalstr. 3
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 02253 – 3180

Frau Renate Adenäuer
Landgrafenstr. 59
53474 Bad Neuernahr – Ahrweiler
Mobil: 0178 - 7774460

Vorwort

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz im Gebäude.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung besteht aus 2 Teilen:

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich (auch nur vorübergehend) im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten. Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall. **Teil B ist einmal jährlich zu unterweisen.** Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.*

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Personen im Objekt und regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der gegebenenfalls im Gebäude tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Alle Personen (Beschäftigte, Bewohner, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden. Dazu ist dem genannten Personenkreis die Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeits-/Ausbildungsplatz, den Unterkünften, Wohnbereichen, Gemeinschaftsbereichen und in der Arbeitsumgebung sowie über Gegenmaßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Verstöße können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bekanntgabe und Inkraftsetzung

Die anwesenden Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und die laufende Überwachung der Brandschutzeinrichtungen ist die FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460

Der Betreiber, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte muss die Brandschutzordnung allen Nutzern des Objektes bekanntgeben. Den Bewohnern/ Gästen/ Besuchern ist sie in ihren jeweiligen Landessprachen evtl. zu vermitteln.

Alle **Beschäftigten** müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Objekt und danach mindestens jährlich über die Alarmierung auf dem Gelände, die Brandmeldeeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall informiert und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte unterwiesen werden.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Objekt und danach mind. jährlich muss die Kenntnisnahme, über den Inhalt der Brandschutzordnung, durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A und B muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb **muss sie mindestens alle 2 Jahre** von einer fachkundigen Person **geprüft werden**.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A und B tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die bisherige Brandschutzordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Datum, Unterschrift

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung wird auf der Grundlage gesetzlicher Forderungen erlassen.

- Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle Bewohner und Mitarbeiter im Gebäude.
- Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein Brand gefährdet nicht nur Ihre eigene Sicherheit, sondern auch allen Personen, die sich im Objekt befinden. Helfen sie daher bitte mit, ihren Standort zu einem sicheren Ort zu machen.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096 in der aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes erstellt.

Brandschutzordnung Teil A

b) Aushang im Gebäude

Der Aushang gilt für Beschäftigte, Bewohner, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher. Die **Brandschutzordnung Teil A** wird an gut sichtbaren Stellen, vorzugsweise im Bereich von Gebäudeeingängen, Fluren, Treppenräumen usw. mehrfach im Gebäude ausgehängen. Sie beschreibt einen klaren und einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1

Brand melden



Notruf wählen:
Telefon 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

2

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mit nehmen
Türe schließen
Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen

(C) 2020 Brandschutz Akademie NRW - 0800 333 00 88

(Teil A der Brandschutzordnung ist als Muster in der Anlage zur Brandschutzordnung beigelegt. Bitte nutzen Sie den als Anhang beigelegten Teil A als Ausdruck)

Brandschutzordnung Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Dieser Brandschutzordnung **Teil B** nach **DIN 14096** ist der Brandschutzaushang Teil A nach **DIN 14096** vorangestellt. Auf den **Teil C** nach **DIN 14096** wird verzichtet, da es keine Brandschutzhelfer in den Beherbergungsstätten gibt.

Diese Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen. **Sie entbindet nicht** von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und **allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten**. Verstöße gegen Regeln der Brandschutzordnung können rechtliche ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

c) Brandverhütung (Hotel und Beherbergungsstätten)

Aus Feuerschutzgründen sind das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen, Feuer und offenen Zündquellen in allen Gebäuden und auf dem dazu gehörigen im Deckblatt genannten Adresse grundsätzlich untersagt.

Die Lagerung brennbarer Materialien (wie z. B. Papier, brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase usw.) in Arbeits- und Aufenthaltsräumen, auf Treppen, Fluren und Durchgängen ist verboten.

Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung, in vorgeschriebenen und gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, die in den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten festgelegt sind.

Alle Personen haben dafür zu sorgen, dass Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien), aus den Wohnräumen, insbesondere aus Fluren und Treppenräumen, entfernt werden. Abfälle sind an dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen.

Die Wohnräume, Gästezimmer, Büros und Putzräume sind mindestens einmal wöchentlich auf brennbare oder sonstige gefährliche Abfälle hin zu überprüfen. Bei der Feststellung gefährlicher Abfälle sind diese in die dafür vorgesehenen Abfalleinrichtungen zu entsorgen.

Fremde Unternehmen haben bei Tätigkeiten im Gebäude die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften, technischen Regeln einzuhalten und die Hinweise der Brandschutzordnung zu befolgen und zu beachten.

Die Verwendung gasbetriebener und elektrischer Zusatzgeräte wie Heizstrahler, Rotlichtlampen, Heizlüfter, Tauchsieder aller Art, nicht thermostatgesteuerte Kochplatten, Heißwassergeräte und mit Propangasflaschen betriebene Geräte usw. nicht statthaft. Dienstlich zugelassene elektrische Geräte dieser Bauart dürfen nur unter ständiger Aufsicht und an den dazu vorgesehenen Stellen auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind z. B. Feuerschutzplatten von mindestens 2 cm dicke. Alle Geräte müssen das CE-Zeichen bzw. das GS-Zeichen tragen und aktuell nach den VDE und DGUV V3 Vorschriften geprüft sein. Die Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten. Der Abstand von brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m und in Strahlungsrichtung mindestens 1 m betragen. Die Geräte sind nach dem Gebrauch auszuschalten, der Netzstecker ist zu ziehen und das Gerät ist bis zum Erkalten zu überwachen.

Um einen Hitzestau zu verhindern, dürfen Lüftungsgitter von Geräten (z. B. Radio, Fernseher, Computer usw.) sowie Stecker und Netzgeräte, nicht abgedeckt werden. Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden. Treten während des Betriebes Mängel auf, sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.

Bei Verlassen der Wohnbereiche und Gemeinschaftsbereichen ist dafür zu sorgen, dass nicht benötigtes Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind (z. B. bei Kaffeemaschinen usw. sind auch die Netzstecker zu ziehen).

Das Abkleben, Abdecken oder eine sonstige Funktionsbeeinträchtigung der automatischen Melder ist verboten. Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche u. ä.) sind sofort einem Verantwortlichen zu melden.

Es dürfen an keinem Ort in geschlossenen Räumen Lithium-Ionen-Akkus geladen werden, mit der Ausnahme von Handy und Laptops.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Parallel zu der Entwicklung eines Brandes geht die Ausbreitung von Rauch und giftigen Gasen sehr schnell vor sich. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Gebäude sind in brandsichere Bereiche unterteilt. In diesen brandsicheren Bereichen sind Rauch- und Brandschutztüren eingebaut. Diese müssen in Fluren und Treppenräumen stets geschlossen gehalten werden, damit nicht alle Rettungswege gleichzeitig verrauchen können. Hierdurch wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

Türen in Fluren dürfen nur dann offengehalten werden, wenn sie bei Auftreten von Rauch automatisch schließen (z. B. mit zugelassenen und geprüften Feststellanlagen).

Gewaltsames offen halten durch Keile, Blumenkübel oder Ähnliches ist untersagt (Straftatbestand nach § 145 StGB).

Die Bedienstellen für die Öffnungen befinden sich allgemein im Gebäude an den jeweiligen Außenzugängen und sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet.

Eine Anhäufung von brennbaren Stoffen und Gegenständen in den Rettungswegen ist untersagt und muss vermieden werden, da sie auch zur Brandausbreitung beitragen können.

Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen sie sehr schnell stromlos geschaltet werden können.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Treppenträume sowie Flure und Ausgänge sowie die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

- Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf von Rettungswegen sind immer geschlossen zu halten, damit die Fluchtbereiche rauchfrei bleiben. Ausgenommen sind selbstschließende Türen mit Feststellanlagen, die mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- Auf Fluren und in den Treppenhäusern (Rettungswegen) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kopiergeräte usw.) aufgestellt werden.
- Fluchtfenster und -türen die als Zugang ins Freie dienen, sind soweit frei zu halten, dass sie problemlos und in der vollen Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungspläne hängen in den Fluchtbereichen aus. Sie zeigen den Verlauf von Rettungswegen sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Gebäude.

Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Zeichen aus der ASR A1.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) gekennzeichnet.



Piktogramm Rettungsweg / Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

Die Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.

Auf Sammelstellen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, ist das Parken von Kraftfahrzeugen und das Auf- und Abstellen, Lagern sonstiger Gegenstände wie Fahrräder, Müllcontainer und dergleichen verboten.



Piktogramm Sammelstelle

Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur dort abgestellt werden, wo dies von den Verantwortlichen ausdrücklich zugelassen wurde.

Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) und brandschutztechnischen Bedienungselementen (z. B. Handfeuermelder, manuelle Rauchabzugsbedienstellen usw.) dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

f) Melde- Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen

Zur Brandmeldung ist das Objekt mit Rauchwarnmelder ausgestattet. Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung der Personen durch ein akustisches Alarmierungsanlage. Diese wird ausgelöst, wenn in einem Zimmer oder auf dem Flur Brandrauch detektieren wird.

Eine automatische Alarmierung der Feuerwehr ist nicht vorhanden. Bei Wahrnehmung der akustischen Meldung der Rauchwarnmelder ist sofort die Feuerwehr über rein Telefon zu alarmieren.

Die Feuerwehr ist über Telefon: Notruf 112 zu erreichen.

Weitere Meldestellen, eventuell auch für Meldungen sind folgende Personen zu informieren:

- FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180
- Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460

Alle Personen müssen das Alarmierungssystem kennen. Sie haben sich über die nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets Betriebs- und

Funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Verantwortlichen mitzuteilen.

Löscheinrichtung, (Handfeuerlöscher)

Im Gebäude befinden sich Feuerlöscher. Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Machen Sie sich über die Standorte der Feuerlöscher kundig.

Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die grundsätzliche Handhabung wird unter **Punkt k)** des vorliegenden Dokumentes beschrieben/dargestellt.

Feuerlöschgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten muss ständig gewährleistet sein. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen sind sofort zu melden.



Piktogramm Feuerlöscher

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

g) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ruhe bewahren.
2. Die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt über Telefon oder Handy
3. Im Gebäude befindliche Personen sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
4. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.
5. Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen. Verriegeln sie diese jedoch nicht.
6. Unternehmen Sie Löschversuche ohne sich selbst zu gefährden.
7. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in den Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. **Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.**
8. Vom Gebäude entfernen und die Sammelstelle aufsuchen.

9. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist diese nicht zu behindern.

10. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Evakuierung behinderter Personen

Bewohner und Besucher, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben es im Notfall besonders schwer das Gebäude zu verlassen bzw. in einen sicheren Bereich zu gelangen. Ziel ist eine Patenregelung, die die Rettung behinderter Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) bei einer Gebäudeevakuierung sicherstellt. Es sind Personen (Paten) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung behinderter Personen kümmern. Ist die oben genannte Person in der Lage das Gebäude eigenständig über die Treppe zu verlassen (z. B. bei einer Sehbehinderung), so begleitet der Pate die behinderte Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollte ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar sein (z. B. bei einem Rollstuhlfahrer), dann muss die hilfsbedürftige Person von dem benannten Paten in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, verweilen. Der Pate informiert die Feuerwehr über den genauen Aufenthaltsort der zu evakuierenden Person.

h) Brand melden

Die sichere und richtige Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität und muss stets erfolgen. Sie darf niemals vergessen werden, sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten. Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich das Telefon oder das Handy zu benutzen.

Brandmeldung

Bei Anruf über **Telefon** ist folgende Nummer zu wählen: **Alarmierung Feuerwehr: 112**

Bei Anruf über Handy ist folgende Nummer zu wählen: **Alarmierung Feuerwehr: 112**

Eine Brandmeldung **über Telefon oder Handy** muss folgende Angaben enthalten und sollte ruhig und überlegt wie folgt abgegeben werden:

Inhalt der Brandmeldung an die Feuerwehr („5-W-Schema“):

Wo brennt es?

Adresse, Gebäudenummer, Objektbezeichnung ergänzende Angaben (Geschoss usw.)

Was brennt oder ist passiert?

Umschreiben sie das Ereignis in kurzen prägnanten Stichworten, z.B. Brand (Feuer) in einem Gebäude.

Wie viel brennt?

Ausmaß des Brandes (ein Raum, mehrere Räume, mehrere Geschosse), bewusstlose oder verletzte Person(en), Explosion, Bombendrohung etc.

Welche Gefahren?

Beschreiben Sie mögliche Gefahren, wie verbrauchte Rettungswege, Brandausbreitung.

Warten auf Rückfragen!

Nennen Sie ihren Namen, eine Rückrufnummer für Nachfragen und beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr. Vermeiden sie mögliche Eigengefährdungen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen oder Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Gespräch!

Anschließend erfolgt die Meldung an:

**FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und
Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460**

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung erfolgt:

Signalisierung durch die Rauchwarnmelder im Objekt

- **Durch Rauchwarnmelder im Zimmer oder den Fluren:**
Nach Detektion von Rauch- und/oder Brand ertönt eine lauter schriller Alarmtöne aus dem Rauchwarnmelder, welcher das Ereignis detektiert hat.
- **Bei Ausfall der akustischen Alarmgeräte im Gebäude:**
Ohne akustische Signalisierung müssen alle anwesenden Personen durch laute Warnrufe mündlich verständigt werden.
- **Bei Entdeckung eines Brandes:**
Müssen alle anwesenden Personen durch laute Warnrufe mündlich verständigt werden.

Bei ertönen der Alarmtöne verlassen alle Personen das Gebäude zur ausgewiesenen Sammelstelle auf dem Parkplatz.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen dieser Brandschutzordnung zu befolgen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr und deren Lageerkundung sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Die begonnenen Räumungen/ Rettungen/ Löschmaßnahmen sind nicht einzustellen.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.

j) In Sicherheit bringen

Alle anwesenden Personen verlassen den Gefahrenbereich / das Gebäude zur ausgewiesenen Sammelstelle.

- Zum Eigenschutz bei Erfordernis gebückt gehen (Schutz vor Rauch und Hitze).
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind ebenfalls aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen und zur Sammelstelle zu bringen.
- Bei versperrtem Rettungsweg (z. B. durch Rauch) ist dies durch lautes Rufen anderen Flüchtenden mitzuteilen und wenn vorhanden, der zweite Rettungsweg zu gemäß Flucht- und Rettungsplan nutzen.
- Ist der Flucht- oder Rettungsweg versperrt, begeben Sie sich in einen Raum, der von dem Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt. Es ist lebensnotwendig, sich den Rettern von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. **Achtung!** Nicht ohne die Rettungsgeräte der Feuerwehr die Fenster aus den oberen Ebenen benutzen. Erforderlichenfalls ist ein Raum aufzusuchen, der eine Flucht ermöglicht oder größere Sicherheit verspricht.
- Durch Rettungszeichen ist der Flucht- und Rettungsweg sowie der Weg zum Notausgang gekennzeichnet.
- Die im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungspläne sind ggf. zur Orientierung zu benutzen (Flucht- und Rettungsplan, siehe Anhang).
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in Toiletten- und Nebenräumen).
- Benutzen Sie die vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstungen und die Erste-Hilfe-Einrichtungen bzw. verständigen Sie das Erste-Hilfe-Personal zur Versorgung eventuell verletzter Personen.
- **Wenn möglich** ist die Vollzähligkeit der Personen festzustellen. Das Ergebnis teilen Sie dem Einsatzleiter der Feuerwehr mit
- **Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.**

Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden!

Erstickungsgefahr!

Ersthelfer und weitere geeignete Personen leisten erste medizinische / psychologische Hilfe.

k) Löschversuche unternehmen

Bei Feststellen eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren.

Jede Person hat sich in zumutbarem Umfang an den Löschmaßnahmen zu beteiligen.

Achtung! Nur bei kleinen Entstehungsbränden, ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit den Feuerlöschern unternehmen.

Handlungsablauf:

- Kann der Brand durch vor Ort befindliche Personen selbst gelöscht werden?
- Wenn ja, umgehend Löschmaßnahmen einleiten (Feuerlöscher benutzen).
- **ACHTUNG:** Bei elektrischen Anlagen dürfen jedoch nur sachkundige Personen Löschversuche unternehmen.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu Durchzündungen kommen (Bildung einer Stichflamme ist möglich).

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor der Brandbekämpfung.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten unter Berücksichtigung des Eigenschutzes bekämpfen.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und senkrecht halten.
- Hinweise auf den Geräten beachten.
- Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen.
- Es ist zielführender das Feuer gleichzeitig mit mehreren Feuerlöschern zu Bekämpfen.
- Den Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten bekämpfen.
- Bei Tropf- und Fließbränden von oben nach unten löschen.
- Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit die Vergrößerung des Brandes.

Bei Unglücksfällen ist jeder zu Hilfeleistungen verpflichtet.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Brennende Kleidungsstücke von Personen schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen ablöschen. Geeignete Maßnahmen sind Feuerlöscher und Wasser in ausreichender Menge. Notfalls, wenn keine anderen Mittel zur Hand sind, können die Flammen durch Überwerfen von Decken oder Mänteln – **niemals aus synthetischem Gewebe!** – erstickt werden. Die Abdeckung der Flammen erfolgt immer am Hals beginnend von oben nach unten. Dabei muss der Hals dicht abgeschlossen werden. Keinesfalls sollte versucht werden das Feuer auszuschlagen, da durch das ruckartige Hochziehen der Decken oder Mäntel dem Feuer erneut große Mengen Sauerstoff zugeführt werden und dieses so immer wieder angefacht wird. Sofern Handfeuerlöscher genutzt werden, muss der erste Löschimpuls auf Brust- oder

Schulterpartie gerichtet werden, damit den aufzüngelnden Flammen der Weg zum Kopf abgeschnitten wird.

Der Löschmittelstrahl darf im Hinblick auf die hohe Auftreffenergie des Löschmittels und der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht die Augen und den Mund treffen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten!

Nach dem Ablöschen sind Brandwunden steril abzudecken. Weitere Behandlungen der Brandwunden sind ausschließlich dem Arzt zu überlassen.

Elektrische Geräte und Betriebsräume

Bei brennenden elektrischen Geräten ist vor einer Brandbekämpfung (wenn möglich) der Netzstecker zu ziehen.

Bei Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (z. B. Unterverteilung, EDV-Anlagen) ist ein CO₂-Feuerlöscher mit entsprechender Vorsicht zu verwenden.

- Hinweise auf den Handfeuerlöschern beachten.
- Warnen Sie vor einem Einsatz alle im Raum befindlichen Personen und fordern Sie diese auf, den Raum zu verlassen.
- Nach der Verwendung muss für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden, um den CO₂-Anteil wieder zu verringern.
- Besondere Vorsicht ist in Kellern geboten, da CO₂ schwerer als Luft ist.

Brennbare Gegenstände, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.

Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Feuerlöscher

Bei der Verwendung von Feuerlöschern ist folgende Handhabung zu beachten:

1. Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen.
2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entsichern.
3. Hinweise auf den Geräten beachten.
4. Schlagknopf betätigen.
5. Schlauch fest in die Hand nehmen.
6. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
7. **Durch Druck auf die Löschpistole strömt das Löschmittel aus.**

Restlöschmittel in den Kleinlöschgeräten zum Ablöschen möglicher Nachzündungen in den Behältern belassen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort einem Verantwortlichen zu melden.

I) Besondere Verhaltensregeln

Jeder hat die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen den Verantwortlichen vom Objekt zu melden. Für die unverzügliche Beseitigung der Gefahrenquellen haben die Verantwortlichen zu sorgen.

Hauptschalter und Absperrventile für Strom, Wasser und Gas und deren Räum (z.B. HAR) sind dauerhaft zu kennzeichnen und zugänglich zu halten. Im Notfall müssen sie sehr schnell abgestellt und stromlos geschaltet werden können.

Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt frei zu halten. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Verantwortlichen unverzüglich gemeldet werden. *(Rechtlich gesehen ist auf das Herbeiführen einer Brandgefahr laut StGB hinzuweisen und dieses abzuklären.)*

Verhalten nach einem Brand:

Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich den Verantwortlichen der Einrichtung

**FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und
Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460**

zu melden. Die

Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Polizei/Feuerwehr wiederbetreten werden. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst im Anschluss erfolgen (z. B. elektronische Speichermedien, wichtige Unterlagen, wichtige Dokumente sowie Sachwerte usw. sind nur zu bergen, sofern dadurch niemand in Gefahr gerät)

Benutzte Feuerlöscher dürfen auf keinen Fall wieder an der Wand aufgehängt werden. Sie sind dem Verantwortlichen zu übergeben. Dieser veranlasst die fach- und sachgerechte Überprüfung und Instandsetzung.

Verhalten nach einem Fehlalarm:

Bei erfolgter Meldung an die Feuerwehr und bekannt werden eines Fehlalarms, haben die Verantwortlichen der Einrichtung

**FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und
Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460**

nach genauer Kontrolle dies der Feuerwehr unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

Verhalten auf dem Gelände:

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen / Stellen erlaubt. Diese sind eindeutig gekennzeichnet.

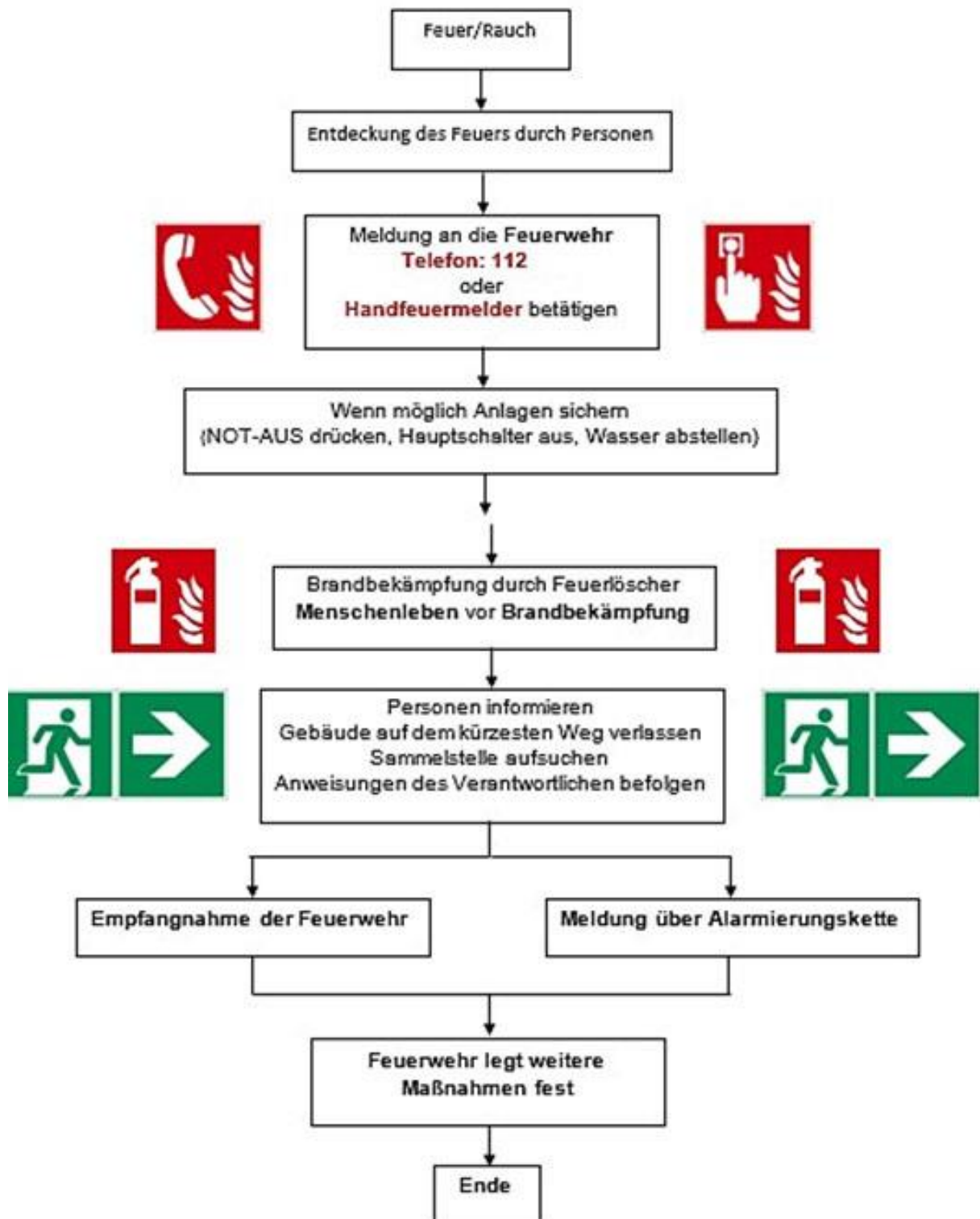
Piktogramm VO-



Beschilderung Parkplatz



Meldung und Alarmierungsablauf



Nachsorge

Die **FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460**

sichern im Einvernehmen mit der Leitung die Brandstelle (z. B. Absperrbänder, Zäune usw.).

Für eine betriebliche Nutzung der betroffenen Bereiche müssen unverzüglich alle Brandschutzeinrichtungen wieder einsatzbereit gemacht werden.

FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180 und Frau Renate Adenäuer - Mobil: 0178 - 7774460

veranlassen die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch nur in Teilbereichen).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).

Falls Personen nachträglich gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der ärztliche Dienst einzuschalten.

Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt. Zur Beurteilung ist unbedingt das Rechtsamt, Bereich Arbeitsschutz und das Gesundheitsamt einzuschalten.